liga-bw.de
Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Ref. 31 Recht, Verwaltung, pädagogischer Grundsatz
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Stuttgart, den 18.12.2024

Anhörung zur Artikel-VO zum Schulgesetz für Baden-Württemberg: Verordnung des Kultusministeriums über die Einrichtung und den Besuch von Sprachfördergruppen

Sehr geehrter Herr Dr. Reip, sehr geehrte Frau Vecchio,

im Namen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg nehmen wir Ihr Angebot an, zum vorgelegten Entwurf einer Artikel-VO zum Schulgesetz für Baden-Württemberg Stellung zu nehmen.
Wir werden uns nachfolgend fokussieren auf die Regelungen zur Einrichtung und den Besuch von verbindlichen Sprachfördergruppen, die mit der laufenden Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg schulgesetzlich verankert werden sollen.

Bevor wir konkret Stellung nehmen, möchten wir hier noch einmal grundsätzlich zum Ausdruck bringen, wie wir dies bereits in unserer Stellungnahme vom 17.9.2024 zum Anhörungsentwurf der Schulgesetzänderung getan haben, dass wir dem Grunde nach die Anstrengungen der Landesregierung zur Verbesserung der Sprachkompetenz von Kindern im Vorschulalter ausdrücklich begrüßen, wir jedoch mit dem Instrument der verbindlichen Sprachförderung in separierenden Gruppen und ggf. auch an anderen Orten gemeinsam mit erst einmal fremden Kindern Probleme haben. Da wir wie Sie auch das Ziel haben, dass die betroffenen Kinder bestmöglich gefördert werden, spiegelt sich unsere kritisch-wohlwollende Haltung auch in dieser Stellungnahme zur Verordnung wider.
Als zweite grundsätzliche Anmerkungen möchten wir voranstellen, dass uns Ihr Verfahren etwas irritiert. Mit dem Entwurf der Artikel-VO greifen Sie der Ermächtigung vor, die Sie erst mit dem Beschluss des Schulgesetzes erhalten werden, das sich gerade im parlamentarischen Entscheidungsprozess befindet, weshalb sich die schulgesetzliche Grundlage der VO noch verändern könnte.
Wir wissen, dass es möglich ist, parallel zu einem Gesetzesvorhaben erforderliche untergesetzliche Regelungen wie Rechtsverordnungen vorzubereiten, empfinden aber Ihr aktuelles Vorgehen, diese Verordnung bereits jetzt in das Anhörungsverfahren zu geben, befremdlich. Wir gehen davon aus, dass Sie die VO erneut überarbeiten und in eine Anhörung geben, falls Ihr

gegenwärtiger Entwurf nicht mehr auf dem finalen, am 22. Januar 2025 vom Landtag beschlossenen Schulgesetz beruhen sollte.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Paragrafen der geplanten Verordnung über die Einrichtung und den Besuch von Sprachfördergruppen Stellung.

§ 2 Einrichtung von Sprachfördergruppen
Absatz 2 (Qualifizierung der Lehrkräfte)
Den zwar nur nachrangig möglichen Einsatz nicht-qualifizierter Lehrkräfte lehnen wir ab, da wir für beide Personengruppen die gleichen Qualifizierungs-voraussetzungen für sachgerecht und erforderlich halten.

Absatz 2 (Voraussetzungen für eine Sprachfördergruppe des Kita-Trägers)
Wir begrüßen die Möglichkeit der teilweisen Anerkennung vergleichbarer Qualifizierungen bei den pädagogischen Fachkräften. Allerdings vermissen wir die Kriterien für eine solche Anerkennung, ohne die eine Entscheidung aber der Willkür der unteren Schulaufsichtsbehörde unterliegen würde. Diese Kriterien müssen aus unserer Sicht transparent vorliegen.

Absatz 4 (Feststellung der Voraussetzungen)
Auch mit der Verordnung bleibt der von uns in unserer Stellungnahme vom 17.9.24 monierte Punkt im Unklaren, nach welchen Kriterien die unteren Schulaufsichtsbehörden gemäß § 5c Absatz 1 Ziffer 2 beurteilen, ob „die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördergruppe durch das Angebot der Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann“.
Zudem bleibt offen, wer final eine Entscheidung trifft, wenn Kita-Träger und untere Schulaufsichtsbehörde unterschiedlicher Meinung sind; für solche Fälle ist eine neutrale Instanz wie etwa eine Schiedsstelle erforderlich.

Absatz 5 (Organisation der Sprachfördermaßnahmen)
Weder in diesem Paragrafen noch im gesamten Verordnungs-Entwurf wird eine der zentralsten Fragen der Organisation von Sprachfördergruppen geregelt, nämlich die Beförderung der „schulpflichtigen“ Kinder an den Lernort der Sprachfördergruppe, sei es eine Schule oder eine andere Kita, und retour.
Mit Blick auf alle Verantwortlichen und Betroffenen muss die Beförderung der Kinder entweder noch in der laufenden Schulgesetzänderung oder hiermit untergesetzlich klar geregelt sein.
Es muss festgelegt sein, wer die Kosten für die Beförderung übernimmt, was unseres Erachtens das Land sein muss. Diese Kosten dürfen weder den Eltern auferlegt werden noch den Kita-Trägern.
Zudem muss klar sein, dass nicht die Eltern die Verantwortung für die Beförderung übernehmen können. Die mit der Kindertagesbetreuung ermöglichte Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung würde ad absurdum geführt werden, wenn Eltern den Transfer der Kinder von der Kita zur Sprachfördergruppe und zurück selbst organisieren und leisten müssten.
Weitere zentrale Aspekte in der Organisation der Sprachfördergruppen sind das Kindeswohl und der Kinderschutz. Auch diese erforderlichen Regelungen fehlen im vorliegenden VO-Entwurf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf angemahnt, wollen wir an dieser Stelle wiederholen, dass der

Kinderschutz gemäß der §§ 8a und 8b SGB VIII, gerade auch bei der Beförderung der Kinder, entweder noch im Schulgesetz oder aber durch diese VO gewährleistet wird.
Diesen Absatz abschließend soll noch angemerkt werden, dass die auch im aktuellen Gesetzentwurf nach wie vor nicht geregelte Rolle der (Fach-)Aufsicht der staatlichen Schulämter im Unklaren bleibt: Wie kontrolliert die untere Schulaufsichtsbehörde die Voraussetzungen zur Umsetzung der Sprachfördergruppe bei einem Kita-Träger? Welche Berichtspflichten der Kita gegenüber der Schule sind damit verbunden, so dass diese Kontrolle sachgemäß erfolgen kann? Eine rechtssichere Antwort auf diese Fragen brauchen die Kita-Träger, die eine verbindliche Sprachfördergruppe einrichten wollen.

§ 3 Widerruf
Wie bei der Feststellung nach Eignung der Kita gemäß § 2 Absatz 4 bleiben die Kriterien, wonach der Eignung durch die untere Schulaufsichtsbehörde widersprochen wird, im Unklaren. Auch für diese Konstellation ist eine Schiedsstelle erforderlich, an die sich die Kita ggf. wenden kann.

§ 4 Feststellung des Sprachförderbedarfs
In § 4 werden die Modalitäten zur Feststellung des individuellen Sprachförderbedarfs beschrieben. Wir begrüßen die darin festgelegte Mehrperspektivität der Entscheidung der Schulleitung (individuelle Voraussetzungen des Kindes, schulärztliche Befunde sowie weiterer Einschätzungen des Entwicklungsfelds Sprache), denn die Feststellung einer verpflichtenden Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme kann für das Kind und seine Familie gravierende Auswirkungen haben. Eine solche Entscheidung muss deshalb mit größter Sorgfalt getroffen werden. Insofern halten wir es auch für geboten, nicht nur auf die Ergebnisse des HASE-Screenings zurückzugreifen, sondern in der Regel die Ergebnisse einer Sprachstandsdiagnose (zurzeit mit dem SETK 3-5) zugrunde zu legen.
Bei den in der Verordnung aufgezählten hinzuzuziehenden Informationen (Mehrperspektivität) vermissen wir den Blick der pädagogischen Fachkräfte auf den Entwicklungsstand des Kindes. Deshalb halten wir vor einer Entscheidung über den verpflichtenden Besuch einer Sprachfördergruppe eine intensive Rückbindung mit den Kooperationslehrkräften sowie den Kita-Fachkräften, die die Kinder täglich sehen, für zentral. Deren Einschätzung sowie die bereits gegenwärtig etablierten Entwicklungs- und Beobachtungsverfahren der Kindertageseinrichtungen sollten auf jeden Fall flankierend in die Bewertung der kindlichen Kompetenzen durch die Schulleitung einbezogen werden.
Weiterhin begrüßen wir die zweistufige Entscheidung der Schulleitung, nämlich dahingehend, (a) ob ein intensiver Sprachförderbedarf besteht und (b) ob deshalb zu erwarten ist, dass das Kind ohne eine zusätzliche Sprachfördermaßnahme nicht mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Hiermit wird den Schulleitungen ein Spielraum gewährt, mit dem sie die individuellen Bedingungen des einzelnen Kindes berücksichtigen kann.

§ 5 Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe
Absatz 3
Bei der Regelung regen wir an, dass die Eltern, die dies nicht alleine leisten können, eine Unterstützung (wie etwa Lotsen) erhalten. Es ist durchaus zu befürchten, dass betroffene Eltern mit den hier aufgezeigten Schritten überfordert sind.

§ 7 Verletzung der Teilnahmepflicht
Bereits angeführt haben wir, dass es aus unserer Sicht nicht akzeptabel ist, die Eltern mit der Organisation und eventuellen Transportkosten zu belasten, wie es sich aber aus der Formulierung in Absatz 1 ergibt.
Mit Absatz 2 wird nun klargestellt wird, dass das System Schule die Durchsetzung der Teilnahmepflicht übernehmen muss, sprich, dass die Schulleitung schlimmstenfalls die Polizei zur „zwangsweisen Zuführung" zu Hilfe holen muss. Das hätte aber gravierende negative Auswirkungen im Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und der Kita.
Man stelle sich vor, dass die Polizei Kindergartenkinder entweder vom Elternhaus zur Sprachfördergruppe in die Kita bringt oder aber Kinder aus einer Kita zwangsweise von dort aus zur Sprachfördergruppe an der Schule gebracht werden.

§ 8 Durchführung der Sprachfördermaßnahmen
Absatz 2
Wir begrüßen die Möglichkeit, die Mindestgruppengröße zu unterschreiten, weisen aber darauf hin, dass dies mit der vorgeschlagenen Kostenerstattung, die lediglich die Kopfpauschale für die Mindestgruppengröße vorsieht, nicht zu leisten sein wird. Das ist nur möglich, wenn entweder ein Sockelbetrag gezahlt wird oder die Förderzeiten reduziert werden. Die Regelung lehnen wir in dieser Form ab.
Grundsätzlich möchten wir an dieser Stelle darauf verweisen, dass mit diesem Absatz das einzige Mal in der gesamten Verordnung eine, zudem spezifische, finanzierungsrelevante Regelung vorliegt. Sowohl in diesem Absatz als auch in der gesamten Verordnung fehlen grundsätzliche Regelungen zur Konkretisierung der Finanzierung sowie Förderrichtlinien.
Sollten diese weiterhin nicht über diese Verordnung geregelt werden, ist es zwingend erforderlich, diese parallel bis zum Inkrafttreten der Verordnung vorzulegen, da sie eine der zentralen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Sprachfördergruppen zu bewerten sind.

Abschließende Bewertung
Vor dem Hintergrund unserer Stellungnahme zu den einzelnen Paragrafen kommen wir zu dem Schluss, dass die gegenwärtige VO, sofern sie auf der Grundlage des noch zu beschließenden Schulgesetzes Bestand haben sollte, zentrale Regelungsnotwendigkeiten in der Umsetzung der verpflichtenden Sprachfördergruppen nicht erfüllt:

- Die konkrete Auflistung der **Verantwortung, Pflichten und Haftungsfrage der Träger** von Kindertageseinrichtungen bei Einrichtung und Durchführung der Sprachfördergruppen, z.B. wie mit einem unerwarteten langfristigen Ausfall

der qualifizierten Sprachförderkraft umzugehen ist oder unter welchen Bedingungen ein Kita-Träger die Sprachfördergruppe wieder einstellen kann
- Verantwortung und Organisation der **Beförderung der „schulpflichtigen" Kita-Kinder** zum Lernort der Sprachfördergruppe und Übernahme der dabei entstehenden Kosten für diese Fahrdienste
- Die konkreten **Befugnisse der Staatlichen Schulämter** gegenüber einer Kita, d.h. einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- **Kinderschutz und Kindeswohl**, insbesondere bei der Beförderung der „schulpflichtigen" Kita-Kinder
- **Förderrichtlinien und deren Umsetzung**: Wer bekommt für welche Leistungen konkret welche Mittel?

Abschließend möchten wir noch einmal anmerken, dass das Instrument der verbindlichen Sprachfördergruppen worst case mit gravierenden Folgen für die Kinder und ihre Eltern einhergehen könnte, so wie wir dies bei der Durchsetzung der Teilnahmepflicht oder der Sicherstellung des Schulbesuchs durch die Eltern angemerkt haben.
Umso wichtiger ist es, dass die Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieser Maßnahme so ausgestaltet werden, dass die Kinder die gute Förderung erhalten, die mit der Maßnahme intendiert ist.
Mit unseren Anregungen wollen wir - auch vor dem Hintergrund der Expertise der Träger und Einrichtungen, die wir vertreten - unseren Beitrag leisten, damit die Kinder und ihre Eltern die erforderliche Unterstützung erhalten.
Deshalb erhoffen wir uns auch, dass die noch immer offenen Fragen mit einer Überarbeitung dieser Verordnung beantwortet werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Groß
Vorstandsvorsitzender

Michael Spielmann
Vorsitzender Liga-Ausschuss
Kinder, Jugend, Familie